



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Firma
H.E.R.A. GmbH
Ziegelhüttenweg 5
97855 Triefenstein

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-326**

DATUM **30.07.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag ohne Datum, hier eingegangen am 26.03.2014 auf waffenrechtliche Einstufung der
Schusswaffe "The15th"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der hier von
Ihnen vorgelegten **Musterwaffe**:

Selbstladebüchse Modell „The15th“,

Kaliber: .223 Rem. (5,56mm x 45),
Schäftung: einschiebbare Schulterstütze (Teleskopschulterstütze),
Gesamtlänge der Waffe
bei eingeschobener Schulter-
Stütze: 84 cm
Lauflänge: 46 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 64 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gas-
rohr
Magazinart: 20 Patronen, andere Kapazitäten möglich,
Hersteller: H.E.R.A. GmbH.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung. 1: „The15th“, Ansicht linke Seite



Abbildung. 2: „The15th“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung der Firma H.E.R.A. GmbH. Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „M16A1“, die als Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste eingestuft ist, verwendet.



Abbildung 3: oben „The15th“, unten „M16A1“, Ansicht links



Abbildung 4: oben „The15th“, unten „M16A1“, Ansicht rechts

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung. Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Der Lauf der Referenzwaffe wird mittels einer Überwurfmutter am Gehäuse befestigt. Bei der vorgelegten Musterwaffe wird der Lauf direkt in das Gehäuse geschraubt. Ein Austausch der Läufe zwischen Musterwaffe und Referenzwaffe ist daher ausgeschlossen.



Abbildung 5: Laufbeschriftung „The15th“

Verschluss

Der Verschluss der Musterwaffe ist ebenfalls eine Neufertigung. Die Verschlüsse von Musterwaffe und Referenzwaffe lassen sich problemlos untereinander tauschen. Bei dem Verschlussträger der vorgelegten Musterwaffe ist die Ausnehmung im hinteren Bereich weiter

ausgefräst worden. Dadurch kann dieser Verschluss sowohl in der vorgelegten Musterwaffe als auch in der Referenzwaffe kein Dauerfeuer ermöglichen, da der Verschlusssträger durch diese weitere Ausfräsung den Dauerfeuerhebel in einem dauerfeuerfähigen Griffstück nicht ansteuern kann.

Die Verschlussköpfe von Muster- und Referenzwaffe lassen sich gegenseitig austauschen. Eine eindeutige Aussage zum Verschlusskopf als wesentliches Waffenteil und die daraus folgende Einstufung als Voll- oder Halbautomat ist ohne den Verschlusssträger nicht möglich. Somit ist eine Aussage, ob der Verschluss als halb- oder vollautomatisches Waffenteil einzuordnen ist, nur möglich, wenn der Verschluss als Ganzes, also bestehend aus Verschlusskopf und Verschlusssträger, betrachtet wird.

Der hier vorgelegte Verschluss kann sowohl in der Musterwaffe als auch in der Referenzwaffe kein Dauerfeuer, sondern nur Einzelfeuer schießen.



Abbildung 6: Gesamtansicht Verschlüsse, oben „The15th“, unten „M16A1“

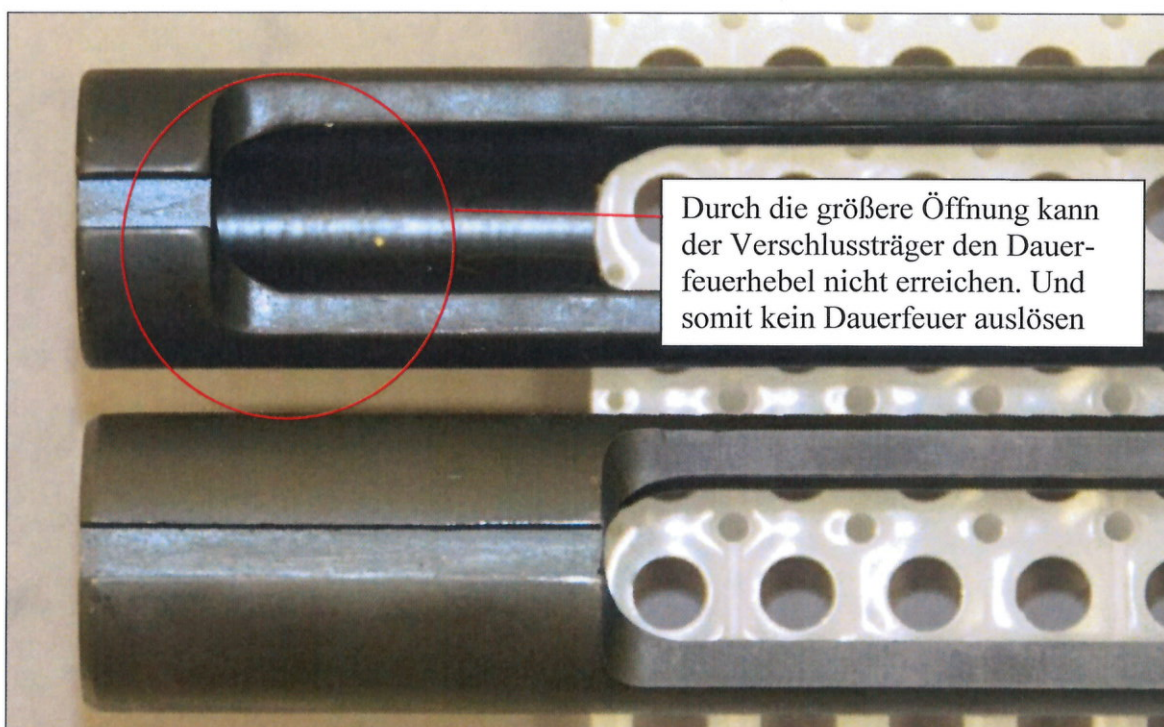


Abbildung 7: Ansicht Verschlusssträger im Detail, oben „The15th“, unten „M16A1“

Die Griffstücke von Muster- und Referenzwaffe lassen sich untereinander austauschen. Bei dem Griffstück der Musterwaffe fehlen alle notwendigen Bauteile für eine Dauerfeuerfunktion. Die Ausnehmung, bei der in der Referenzwaffe der Dauerfeuerhebel verbaut ist, ist bei der vorgelegten Waffe schmaler ausgefräst und die Bohrungen zur Aufnahme eines Dauerfeuerhebels fehlen. Am Schlaghahn der vorgelegten Waffe fehlt die Dauerfeuerrast.

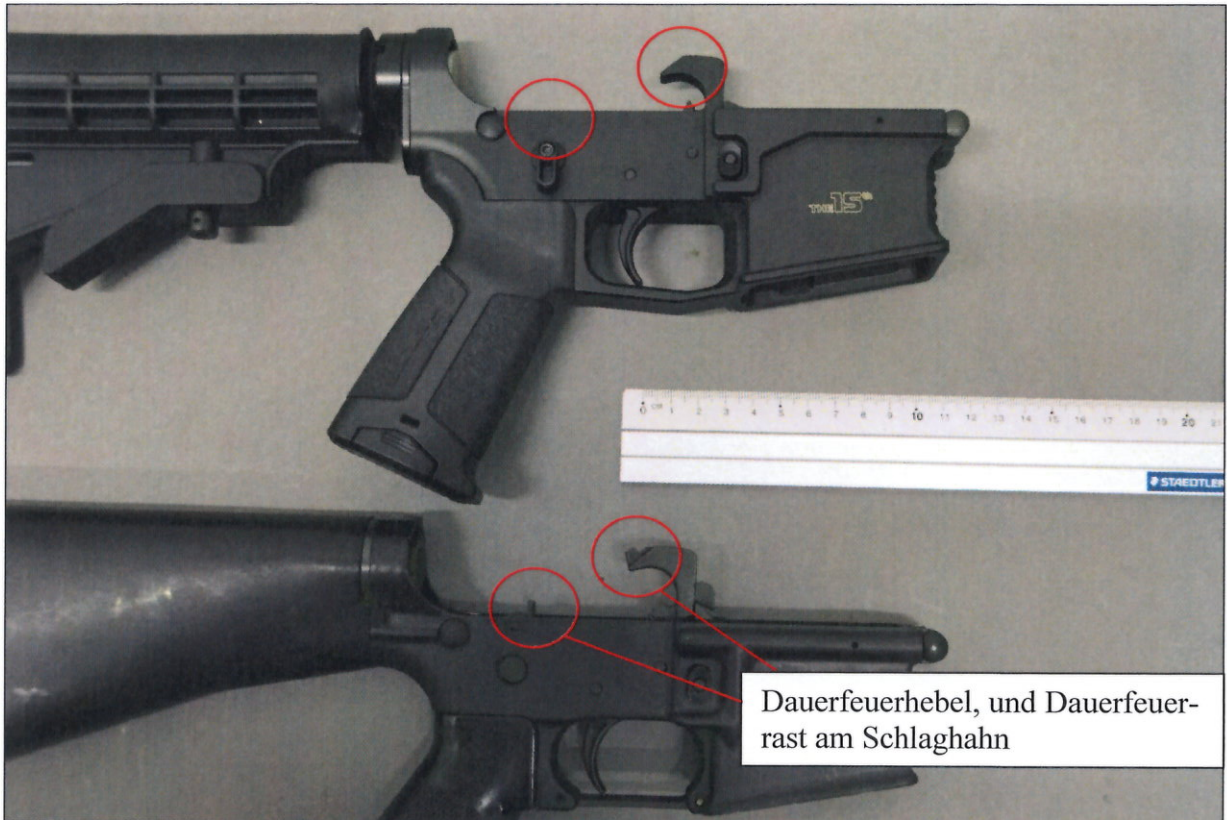


Abbildung 8: Ansicht Griffstücke, oben „The15th“, unten „M16A1“

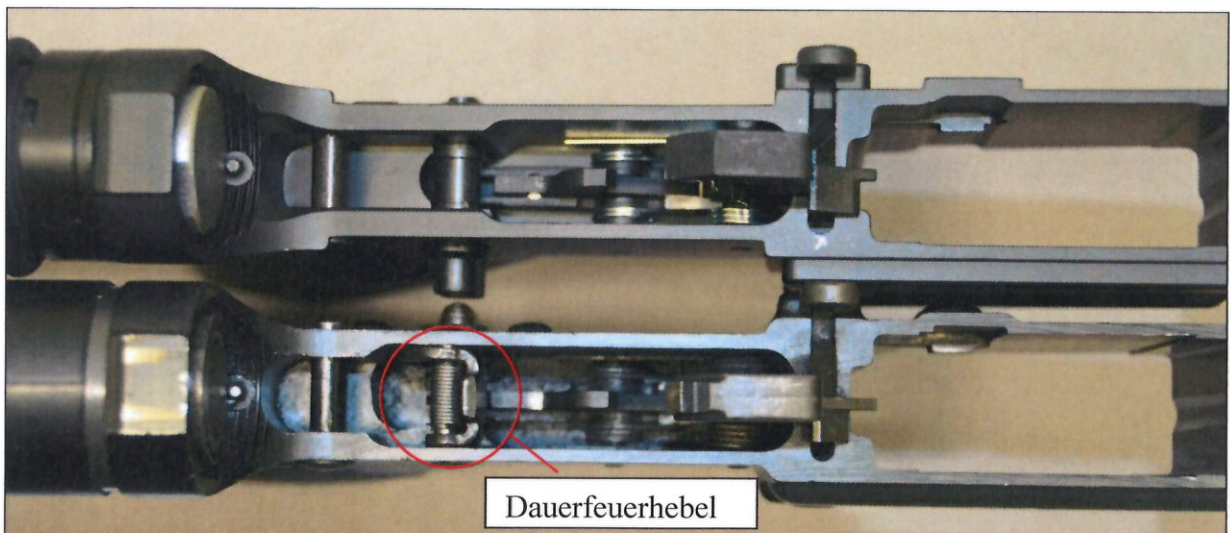


Abbildung 9: Abzugsmechanik im Vergleich, oben „The15th“, unten „M16A1“



Abbildung 10: Schlaghähne gespannt und M16 auf Dauerfeuer gestellt, oben „The15th“, unten „M16A1“



Abbildung 11: Beschriftungen auf der rechten Waffenseite „The15th“

Gehäuse

Im Gehäuse der Musterwaffe fehlt der sog. „Auto searcut“. Diese Ausfräsung ist für die Dauerfeuerfunktion der Waffe erforderlich. Durch das Fehlen dieser Ausfräsung kann mit einem dauerfeuerfähigen Griffstück keine vollautomatische Schussabgabe erfolgen. Einzelfeuer kann mit einem dauerfeuerfähigen Griffstück geschossen werden. Wenn der Feuerwahlhebel in die Position Dauerfeuer geschaltet wird, ragt der Dauerfeuerhebel in das Gehäuse und würde bei einer dauerfeuerfähigen Waffe vom Verschlussträger ausgelöst werden. Bei der vorgelegten Musterwaffe kann der Dauerfeuerhebel durch das Fehlen des „Auto searcut“ nicht in das Gehäuse hineinragen. Dadurch wird der Schlaghahn bei gedrücktem Abzug nicht in der Dauerfeuerrast gefangen, welche vom Verschlussträger ausgelöst wird, sondern läuft mit dem

sich schließendem Verschluss mit. Dadurch wird kein Schlag auf den Schlagbolzen übertragen und somit die Patrone nicht gezündet.

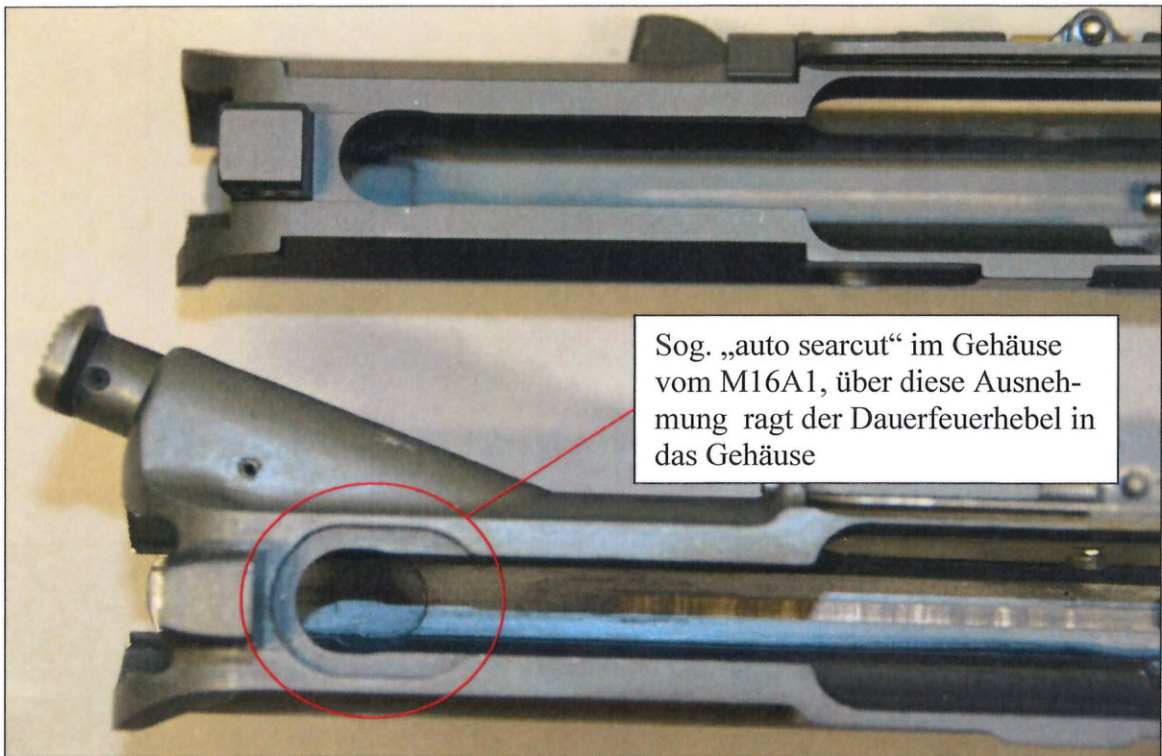


Abbildung 12: Ansicht Gehäuse-Unterseite, oben „The15th“, unten „M16A1“



Abbildung 13: oben „The15th“, unten „AR16A1“, zerlegt in Hauptbaugruppen

Sie beabsichtigen, das Selbstladegewehr „The15th“

- herzustellen;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (s. unten);

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die Schusswaffe „The15th“ soll mit unterschiedlichen Lauflängen vertrieben werden. Diese unterschiedlichen Lauflängen mit den daraus resultierenden Waffenlängen der unterschiedlichen Konfigurationen, die Sie vertreiben möchten, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Variante	Lauflänge (cm)	Länge Lauf und Verschluss (cm)	Gesamtlänge Waffe (cm)
1	19,05	37,05	61,5
2	29,21	47,21	29,21
3	36,83	54,83	36,83
4	40,64	58,64	40,64
5	42,54	60,54	42,54
6	45,72	63,72	45,72
7	50,8	68,8	50,8
8	55,88	73,88	55,88
9	60,96	78,96	60,96

Bei der Variante 1 mit einer Lauflänge von 19,05 cm beträgt die Waffengesamtlänge 57,05 cm. Mit Email vom 28.04.2015 haben sie angegeben, dass diese Variante ausschließlich mit einem fest verklebten Mündungsfeuerdämpfer bzw. Kompensator vertrieben wird. Damit hat die Waffe eine Gesamtlänge von mehr als 60 cm.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482) geändert worden ist. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit E-Mail vom 30.06.2015 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „The15th“ mit den Lauflängen 19,05 cm; 29,21 cm; 36,83 cm und 40,64 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst. Alle weiteren oben genannten Varianten der Schusswaffe „The15th“ sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „The15th“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen, die Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie handelt es sich bei der Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „The15th“ in allen oben genannten Varianten kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die jeweilige Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „The15th“ in der kürzesten oben genannten Variante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 37,05 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt. Die Schusswaffe „The15th“ in der kürzesten oben genannten Variante hat mit eingeschobener Schulterstütze und einem fest mit dem Lauf befestigten Mündungsfeuerdämpfer oder Kompensator eine Waffen-Gesamtlänge von 61,5 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe „The15th“ ist in allen oben genannten Varianten Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „The15th“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „The15th“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „The15th“ ist keine vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 Satz 3 und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 – und weiteren Verboten nach Nummer 1.2.
Ein Umbau der Musterwaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
8. Die Schusswaffe „The15th“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe entspricht, die Kriegswaffe im Sinne des KrWaffKontrG ist, und bestimmte Kriterien erfüllt, vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.
Als Vergleichswaffe zu der halbautomatischen Schusswaffe „The15th“ wurde die vollautomatische Schusswaffe „M16A1“, die Kriegswaffe nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) ist, zum optischen Vergleich herangezogen, da die Optik der Schusswaffe „The15th“ auf der Referenzwaffe basiert.
Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Schusswaffe ausmachen, unter anderem die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen. Zu diesen Kriterien zählen auch die Bauart der Schulterstütze, das Vorhandensein des AR15 üblichen Tragegriffes, die Laufform, das Vorhandensein eines Mündungsfeuerdämpfers, die Ausführung des Handschutzes, das Vorhandensein von Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen am Vorderschaft, sowie die Bauform und Kapazität des Magazins.
Da Ihre Schusswaffe „The15th“ mit dem pistolenartigen Griff, einem weit herausstehendem Magazin mehrere der oben genannten Anscheinsmerkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe erfüllt, fällt die Schusswaffe „The15th“ in der angefragten Konfiguration unter die Ausschlusskriterien des § 6 AWaffV. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes ist ebenso der „Quad-Rail“-Handschutz ein weiteres Merkmal für den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe.
Da die halbautomatische Waffe „The15th“ keine Schusswaffe mit Bull-Pup-System ist,

die Hülsenlänge der für diese Lang-Schusswaffe bestimmten Munition 45 mm beträgt, liegt nur bei den Varianten mit den Lauflängen 19,05 cm; 29,21 cm; 36,83 cm und 40,64 cm das Ausschlusskriterium vom Schießsport gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) AWaffV vor.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Musterwaffe, deren oben genannten Varianten und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Dieser Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

